Entschließung zum 11. dbb bundesfrauenkongress

1

31

32

34

35

36

37

2	Verbesserung der Vereinbarkeit
3	von Pflege und Beruf
4 5	Der Anteil von weiblichen Beschäftigten im öffentlichen Dienst ist in den letzten Jahren kontinuierlich bis auf 55,16 %(2013) gestiegen.
6 7	Gleichzeitig hat sich allerdings auch der Anteil der Frauen an den Teilzeitbeschäftigten erhöht. Der Anteil von Frauen an den Teilzeitbeschäftigten beträgt über 80 %.
8 9	Häufig sehen Frauen in der Teilzeitbeschäftigung die einzige Möglichkeit, Erziehungs- und Pflegeleistungen mit beruflicher Tätigkeit zu verbinden.
10 11	Die Erwerbsunterbrechungen zur Erfüllung von Erziehungs -oder Pflegeleistungen verhindern häufig eine angemessene Alterssicherung
12	von Frauen und führen zu Altersarmut.
13 14 15 16 17 18 19 20 21	Zum 1.1.2015 ist das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf in Kraft getreten .Damit werden die bestehenden Regelungen im Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und im Familienpflegezeitgesetz(FamilienpflegeZG) weiterentwickelt und besser miteinander verzahnt. Wesentliche Neuerungen sind der Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit und die Zahlung einer Lohnersatzleistung (Pflegeunterstützungsgeld)bei Freistellung von der Arbeit zur Organisation einer akut aufgetretenen Pflegesituation. Außerdem wurde der Begriff der nahen Angehörigen auf Stiefeltern, lebenspartnerähnliche Gemeinschaften sowie Schwägerinnen und Schwäger erweitert.
22 23 24	Bei der Inanspruchnahme von Freistellungen nach beiden Gesetzen besteht ein Anspruch auf ein zinsloses Darlehen in Höhe der Hälfte des durch die Arbeitsreduzierung fehlenden Nettogehaltes.
25 26 27 28 29 30	Die vorgenannten Regelungen sind ein Schritt in die richtige Richtung, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und die Pflegeleistungen, die hauptsächlich von Frauen erbracht werden mehr in den gesellschaftlichen Fokus zu stellen. Allerdings betreffen die Regelungen z.Z. nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und werden dem Anspruch, die durch Pflegeleistung entstehenden Lasten gesamtgesellschaftlich zu tragen, nicht gerecht. So hilft die im Gesetz zur

- 33 Die Bundesfrauenvertretung fordert daher:
 - die Regelungen des Gesetzes müssen systemgerecht auf Beamtinnen und Beamte übertragen werden
 - die Lohnersatzleistung (in 2015 höchstens 67,38 € / Tag) muss am tatsächlichen Einkommen orientiert werden

besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vorgesehene Darlehensregelung

letztlich nicht, da diese die finanzielle Belastung letztlich beim Pflegenden belässt.

- Anspruch auf eine Lohnersatzleistung nicht auf ein bloßes Darlehen bei
 Inanspruchnahme von Freistellungen nach den genannten Gesetzen entsteht
- außer dem Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit müssen weitere Maßnahmen
 ergriffen werden, um Frauen, die häufig die Hauptlast der Pflege tragen, zu
 entlasten
- die Regelungen im Pflegezeitgesetz und im Familienpflegezeitgesetz sollten in einem Gesetz zusammengefasst werden
- Kindererziehungs- und Pflegezeiten müssen sich stärker als bisher renten-und versorgungserhöhend auswirken.